

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien  
zum Entwurf**

**eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes am 27. Juni  
2011, 14.00 bis ca. 16.00 Uhr**

**Stellungnahme zum Fragenkatalog**

**I. Allgemein**

*1) Wie bewerten Sie grundsätzlich den Gesetzentwurf für das 8. Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes?*

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber eine Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) beabsichtigt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind jedoch nicht ausreichend.

*2) Wie bewerten Sie die Verlängerung der zum 31. Dezember 2011 auslaufenden Überprüfungsmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 2019, vor allem hinsichtlich des gesellschaftlichen Bedarfes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit?*

Die Frage, ob eine Überprüfung auf eine frühere Stasi-Tätigkeit verhältnismäßig ist, wird nicht vom Deutschen Bundestag entschieden, sondern von der jeweiligen Institution, die eine solche Überprüfung vornehmen will. Das StUG regelt nur die **Möglichkeiten** der Nutzung von Stasi-Unterlagen. Die Betroffenen haben dabei das Recht, durch ihre Arbeitnehmervertretungen und auf dem Rechtsweg gegen ihre Überprüfung und etwaige daraus folgenden Konsequenzen vorzugehen. Die Entscheidung über die Verhältnismäßigkeit einer Überprüfung und ggf. weiteren Konsequenzen erfolgt also durch die Rechtsprechung auf Basis der geltenden verfassungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Die Frage, ob Stasi-Überprüfungen verhältnismäßig sind, würde sich für den Deutschen Bundestag nur dann stellen, wenn diese – wie in einigen anderen post-kommunistischen Staaten – für bestimmte Personengruppen (z.B. Abgeordnete, Polizisten o.ä.) obligatorisch würden. Dieses Verfahren hätte den Vorteil, dass die Überprüfungen einheitlich und nicht, wie bisher, lückenhaft, zufällig oder je nach politischer Ausrichtung der Verantwortlichen erfolgen würde. Ob derartige obligatorische Überprüfungen verhältnismäßig sind, hinge davon ab, welcher Personenkreis davon betroffen wäre.

Die Frage, ob das Einräumen der **Möglichkeit** von Stasi-Überprüfungen in bestimmten Fällen verhältnismäßig ist, ist mit Ja zu beantworten. Zum einen wurden und werden die Stasi-Unterlagen nicht deshalb aufbewahrt, erschlossen und verwaltet, damit sie nicht genutzt werden können. Sinn der Stasi-Unterlagen-Behörde war und ist es vielmehr, die Unterlagen zum Zweck der Aufarbeitung – d.h. auch der Aufdeckung und nach Möglichkeit Beseitigung verdeckter MfS-Strukturen – nutzbar zu machen. Aus diesem Grunde sind die Unterlagen ehemaliger MfS-Mitarbeiter auch für jedermann zugänglich, sofern ihre Nutzung der historischen oder politischen Aufarbeitung dient. Es erscheint deshalb widersinnig, ausgerechnet den Arbeitgebern oder anderen verantwortlichen Instanzen eine Nutzung der Stasi-Unterlagen zu verbieten, während Außenstehende diese ohne Weiteres einsehen können. Im Fall der Brandenburgischen Polizei hat dies dazu geführt, dass Journalisten über die MfS-Akten ranghoher Polizeibeamter verfügen, diese dem zuständigen Minister aber verweigert werden.

Dass ein gesellschaftlicher Bedarf besteht, MfS-Belastungen in bestimmten sensiblen Bereichen durch Überprüfungen aufzudecken, steht – wie das Beispiel Brandenburg zeigt – außer Frage. Vor allem dort, wo es um die Glaubwürdigkeit und Transparenz bestimmter Institutionen (z.B. Polizei, Justiz, Parlament etc.) geht, gibt es ein berechtigtes Bedürfnis der Gesellschaft zu wissen, ob diese frei von möglichen Seilschaften und Stasi-Verstrickungen sind. Dabei handelt es sich nicht um Voyeurismus, sondern um den politischen Anspruch auf Vertrauen gegenüber diesen Institutionen und den dort handelnden Personen.

*3) Wie bewerten Sie die Entwicklung bei der Zahl der Anträge auf Akteneinsicht bei der Stasi-Unterlagenbehörde von 1991 bis heute hinsichtlich des gesellschaftlichen Bedarfs des Fortbestandes der Stasi-Unterlagenbehörde in ihrer derzeitigen Form?*

Die Zahl der Anträge auf Akteneinsicht hat zunächst nichts damit zu tun, in welcher Form diese Akteneinsicht organisiert wird. Sie zeigt aber, dass es nach wie vor einen Bedarf gibt, dass Stasi-Unterlagen für bestimmte Zwecke zugänglich gemacht werden. Bei den Anträgen auf Akteneinsicht ist v.a. zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden:

**Akteneinsichtsansträge zu Forschungszwecken:** Diese Anträge entsprechen dem üblichen Anforderungsprofil an ein Archiv mit historischen Staatsakten. Im Gegensatz zu anderen Archiven zeichnet sich die Bearbeitung derartiger Anträge durch die BStU jedoch durch lange Wartezeiten, mangelhafte Recherchemöglichkeiten in Findhilfsmitteln sowie durch die Herausgabe oftmals unbrauchbarer, stark anonymisierter Unterlagen aus. Vieles spricht deshalb dafür, dass die Verwaltung der Stasi-Akten an das Bundesarchiv zu übertragen, das die übrigen Staatsakten der DDR auf deutlich bessere Weise zugänglich hält (Online-Recherchemöglichkeiten, auch in digitalisierten Akten, sind dort ebenso selbstverständlich wie die Recherche in Findhilfsmitteln und die Vorlage bestellter Akten innerhalb weniger Stunden). Darüber hinaus sollten die Anonymisierungsbestimmungen vereinfacht werden, so dass – wie in anderen Archiven – möglichst viele Akten im Original vorgelegt werden können (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 4a). Dies würde auch zu erheblichen Personal- und Kosteneinsparungen führen.

**Akteneinsichtsansträge von Privatpersonen:** Nach wie vor gibt es ein großes Interesse von Privatpersonen, die über sie geführten Stasi-Akten einzusehen. Dabei handelt es sich allerdings oftmals um Wiederholungsanträge und zum Teil um eine selbst erzeugte Nachfrage, da den Antragstellern oft geraten wird, zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag zu stellen. Außerdem werden viele Anträge inzwischen von Personen gestellt, die nicht politisch verfolgt wurden, sondern nur wissen wollen, welche Unterlagen das MfS über sie angelegt hatte.

Dass die Antragsteller in der Regel mindestens zwei Jahre auf die Vorlage der Akten warten müssen, spricht nicht für die gegenwärtige Organisationsform der Akteneinsicht für Privatpersonen. Angesichts des großen Mitarbeiterstammes der BStU (mit knapp 1700 Mitarbeitern mehr als doppelt so viele wie im Bundesarchiv) ist die Forderung nach mehr Personal keine angemessene Antwort auf diesen Zustand. Statt dessen sollte es zu Änderungen am System der Akteneinsicht für Privatpersonen kommen. Zum Einen ist eine stärkere Priorisierung der Anträge anzustreben, die u.U. auch die Erhebung von Gebühren für weniger wichtige Anträge (z.B. Wiederholungsanträge oder Anträge von Nicht-Verfolgten) umfassen könnte. Auf diese Weise könnte die Nachfrage auf tatsächlich politisch verfolgte Personen konzentriert und damit auch der Kosten- und Personalaufwand reduziert werden. Zum Zweiten ist davon auszugehen, dass auch die Herausgabe der Akten an Privatpersonen durch das Bundesarchiv effektiver abgewickelt würde. Derartige Akteneinsichten, vornehmlich im NS-Bereich, werden dort seit Jahren zügig und in großer Zahl durchgeführt (z.Zt. werden im Bundesarchiv 65.000 schriftliche Anfragen privater, wissenschaftlicher und amtlicher Antragsteller pro Jahr bearbeitet, davon ca. 5000 zur DDR; die Zahl der persönlichen Akteneinsichten umfasst jährlich 37.000 Benutzertage).

4) Welche über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehenden Änderungen bzw. Anpassungen des geltenden StUG halten Sie für erforderlich und warum?

Bei der Gesetzgebung zu den Stasi-Unterlagen sollte sich der Bundestag grundsätzlich an den damit verbundenen Hauptzielen orientieren. Diese sind:

- a. Schaffung eines möglichst umfassenden Aktenzugangs für die historische Aufarbeitung der SED-Diktatur,
- b. rasche und unkomplizierte Akteneinsicht für ehemals politisch Verfolgte und
- c. Möglichkeit zur Überprüfung bestimmter Personengruppen auf eine Stasi-Tätigkeit zur Schaffung von Glaubwürdigkeit und Transparenz in besonders sensiblen gesellschaftlichen Bereichen.

Zu a (Aktenzugang für die historische Aufarbeitung): Voraussetzung eines umfassenden Aktenzugangs für die historische Aufarbeitung ist, dass die vom MfS-Unterlagen fachgerecht erschlossen sind. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie das Beispiel der IM-Akte von Karl-Heinz Kurras gezeigt hat, die trotz zahlreicher Anträge zur Studentenbewegung nur zufällig gefunden wurde. Von den 50 Kilometern vom MfS archivierten Unterlagen wurden in 17 Jahren erst drei Prozent archivalisch erschlossen; der Erschließungsstand des Gesamtbestandes liegt bei unter 50 Prozent (Stand: März 2009; die entsprechende Tabelle fehlt im 10. Tätigkeitsbericht von 2011). Beim gegenwärtigen Erschließungstempo würde die Erschließung der Bestände demnach nicht vor 2029 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Erschließung der MfS-Akten als vorrangige Aufgabe der BStU zu verankern. Andere Aufgaben wie politische Bildung oder wissenschaftliche Aufarbeitung haben demgegenüber zurückzutreten. **Dazu sollte § 37 Abs. 1 Nr. 2 folgenden Zusatz erhalten: „die Erschließung der Unterlagen ist mit Vorrang zu betreiben“.**

Wie bereits unter 3 ausgeführt, sollte der Aktenzugang für Zwecke der historischen Aufarbeitung vereinfacht werden. Nachdem dieser durch die 7. Novelle des StUG bereits dadurch erleichtert wurde, dass das Gesetz an vergleichbare gesetzliche Regelungen der Bundesrepublik angepasst wurde (unbeschränkter Aktenzugang 30 Jahre nach dem Tod wie im Bundesarchivgesetz, Sonderzugangsrecht bei nicht anders zu realisierenden wissenschaftlichen Vorhaben wie in der StPO), sollte dieser Weg bei der 8. Novelle konsequent weitergegangen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sensibilität der Stasi-Unterlagen seit Inkrafttreten des StUG erheblich gesunken ist und sie immer mehr zu „normalem“ Archivgut werden. Viele Akten sind bereits über ein halbes Jahrhundert alt und unterscheiden sich nicht grundsätzlich von anderen Staatsakten, z.B. der Gestapo.

In verschiedenen Punkten sollte das StUG deshalb weiter an das Bundesarchivgesetz angeglichen werden. Dazu zählt vor allem eine Umkehrung der Gesetzessystematik: Die Stasi-Unterlagen sollten grundsätzlich zugänglich sein und lediglich bestimmte Akten sollten bei der Einsicht Einschränkungen unterliegen (z.Zt. ist es umgekehrt: Die Akten sind grundsätzlich verschlossen und nur in bestimmten Ausnahmefällen ist ein Zugang möglich). Zum Zweiten sollten die besonderen Schutzbestimmungen nicht mehr für **jede** Unterlage mit personenbezogenen Informationen gelten (z.B. bei der bloßen Erwähnung von Personen), sondern nur noch für Unterlagen, die speziell zu einer Person angelegt wurden (z.B. Operativvorgänge). Dazu müsste vor allem in § 32 Abs. 1, Nr. 1 bis 7 der Begriff „Unterlagen mit personenbezogenen Informationen“ – wie im Bundesarchivgesetz – durch den Begriff „Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht“ ersetzt werden. Zum Dritten sollte der Zeitfaktor stärker berücksichtigt werden, so dass personenbezogene Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind, grundsätzlich zugänglich sind, es sei denn sie enthalten besonders schützenswerte Informationen. Zum Vierten sollte den Archivaren, wie im Bundesarchivgesetz, ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, um das Prozedere der Akteneinsichten zu vereinfachen. Die Verantwortung für den Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Einhaltung des Personendatenschutzes sollte in diesen Fällen durch entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärungen auf die Wissenschaftler verlagert werden.

Zu b (Akteneinsicht für ehemals politisch Verfolgte): Siehe Punkt 3.

Zu c (Möglichkeit von Stasi-Überprüfungen): Gemessen an den hohen Kosten für die BStU (Jahresetat: knapp 100 Mio Euro) kann es nicht befriedigen, dass es auch 21 Jahre nach der Auflösung des MfS noch immer zu überraschenden Enthüllungen früherer Stasi-Tätigkeiten und damit verbundenen Diskussionen kommt. Obwohl seit 1992 über zwei Milliarden Euro in die BStU investiert wurden, ist der Öffentlichkeit bis heute nicht bekannt, wer in Deutschland inoffiziell oder hauptamtlich für das MfS gearbeitet hat. Hier für mehr Transparenz zu sorgen, ist eine zentrale Aufgabe des Gesetzgebers (siehe Ausführungen zu Punkt II).

## II. Ausweitung des überprüfbaren Personenkreises

5) *Wie bewerten Sie die Erweiterung des überprüfbaren Personenkreises in Bezug auf:*

*Mitglieder kommunaler Vertretungen und ehrenamtlicher Bürgermeister? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20,21 Abs. 1 Nr. 6b)*

*Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ab der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A 13 bzw. E 13, die eine leitende Funktion ausüben? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§20,21 Abs. 1 Nr.6d)*

*Beschäftigte von Unternehmen, die in öffentlicher Trägerschaft stehen? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20 Abs. 1 Nr. 6d)*

*Soldaten auf mit der Besoldungsgruppe A 13 oder höher bewerteten Dienstposten? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20,21 Abs. 1 Nr. 6f)*

*Bewerber um Wahlämter? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20 21 Abs. 1 Nr. 6h)*

*alle Beschäftigten, ehrenamtliche Mitarbeiter und Gremienmitglieder von Institutionen, die sich überwiegend mit der Aufarbeitung des MfS, der DDR oder der SBZ befassen? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 21 Abs. 1 Nr. 7e)*

Die Festlegungen des überprüfbaren Personenkreises in Bezug auf die Mitglieder **kommunaler Vertretungen** und **ehrenamtlicher Bürgermeister**, **Beschäftigte öffentlicher Unternehmen** und **Bewerber um Wahlämter** ist richtig und angemessen; der Personenkreis ist hinreichend konkret definiert.

Die Festlegungen des überprüfbaren Personenkreises in Bezug auf **Beschäftigte sowie ehrenamtliche Mitarbeiter und Gremienmitglieder** von Institutionen, die sich mit Aufarbeitung befassen, ist im Prinzip richtig. Sie ist dringend erforderlich, da in einigen Landesgesetzen festgelegt ist, dass Gremienmitglieder von Gedenkstättenstiftungen nicht für das MfS tätig gewesen sein dürfen. Der Personenkreis ist jedoch nicht hinreichend präzise definiert. Zum Einen ist sicherzustellen, dass sich der Relativsatz („die überwiegend mit der Aufarbeitung ... befasst sind“) auf die Institutionen und nicht auf die Mitarbeiter bezieht, da die Bestimmung in der bisherigen Fassung von der BStU so interpretiert wird, dass Mitarbeiter dieser Einrichtungen nur dann überprüft werden könnten, wenn sie persönlich „überwiegend“ mit der Aufarbeitung befasst sind. Da dies in der Regel nur auf einen kleinen Kreis von Mitarbeitern zutrifft (Historiker), sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass Aufarbeitungsinstitutionen im Interesse ihrer Glaubwürdigkeit **alle Beschäftigte** überprüfen können. Der Begriff „überwiegend“ sollte entfallen, da er Gedenkstätten mit doppelter (NS- und DDR-)Vergangenheit von der Möglichkeit der Überprüfung ausschließt und schwer zu definieren ist.

Die Festlegungen des überprüfbaren Personenkreises in Bezug auf **Beschäftigte des öffentlichen Dienstes** sind unzureichend, da sie in bestimmten sensiblen Bereichen keine Überprüfungen zulässt (siehe Punkt 6).

6) Welche Personengruppen sollten Ihrer Meinung nach und unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse in Brandenburg über die im StUG bereits aufgeführten und in den Fragen 5 genannten hinaus überprüfbar sein? Wie beurteilen Sie die Überlegung, die Überprüfbarkeit von Juristen und Polizisten auf MfS-Tätigkeit explizit in die Überprüfungsregelungen aufzunehmen?

Unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse in Brandenburg sollte – wie im StUG bis 2006 festgeschrieben - die Möglichkeit zur Überprüfung **aller Beschäftigter des öffentlichen Dienstes** geschaffen werden. Nur so ist es möglich, dass einer Überprüfung unabhängig vom konkreten Fall bei Bedarf keine rechtlichen Schranken entgegenstehen. Wie die Erfahrungen bis 2006 zeigen, ist davon auszugehen, dass diese Möglichkeit nur noch in dringenden Fällen in Anspruch genommen wird. Ersatzweise sollte eine Überprüfung ab der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A 9 bzw. E 9 ermöglicht werden, um z.B. Polizeiwachlenleiter in Brandenburg mit einer Zuständigkeit für 80.000 Bürger bei Bedarf überprüfen zu können.

Über den unter 5 genannten Personenkreis hinaus sollte eine Überprüfung auch bei **Mitarbeitern privater Sicherheitsfirmen** möglich sein. Da ehemalige MfS-Mitarbeiter nach dem Ende der DDR häufig Beschäftigung in Sicherheits- und Bewachungsfirmen gefunden haben, sind sie heute zum Teil in besonders sensiblen Bereichen (Sicherung von Atomkraftwerken, Verhinderung von Werksspionage etc.) eingesetzt. Ohne eine entsprechende Novellierung des StUG kann das Personal dieser Firmen auf eine frühere MfS-Tätigkeit nicht überprüft werden.

Eine Überprüfung sollte auch bei **Journalisten, die in einem Anstellungsverhältnis stehen**, ermöglicht werden. Als „vierte Gewalt“ spielen die Medien eine Schlüsselrolle bei der politischen Meinungsbildung. Das StUG erlaubte jedoch nur die Überprüfung von Mitarbeitern öffentlich-rechtlicher Medien. In den privaten Medien, vor allem in den monopolisierten Lokalzeitungen in Ostdeutschland, war es dagegen kaum möglich, für Transparenz und Erneuerung zu sorgen. Immer wieder kam es deshalb – zum Beispiel bei der „Berliner Zeitung“ – zu spektakulären Enttarnungen, bei denen die Arbeitgeber keine Möglichkeit hatten, den Sachverhalt durch Akteneinsicht verantwortlich zu prüfen.

7) Wie bewerten Sie die vorgesehene Erweiterung des überprüfbaren Personenkreises in Bezug auf die mit dieser Ausweitung verbundenen zusätzlichen Kosten und die gesellschaftliche Notwendigkeit der geplanten Ausweitung? Ist diese Ausweitung des überprüfbaren Personenkreises – insbesondere mit Blick auf die Besoldungsstufe und den Verdacht auf tatsächliche Anhaltspunkte - verhältnismäßig und hinreichend bestimmt?

Die vorgesehene Erweiterung des überprüfbaren Personenkreises wird keine wesentlichen zusätzlichen Kosten nach sich ziehen, da es sich lediglich um die **Möglichkeit** von Überprüfungen handelt, die nur noch selten in Anspruch genommen werden dürfte (siehe Punkt 2).

8) Welche Folgen hat diese Ausweitung der Überprüfbarkeit (§§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6d) hinsichtlich möglicher Neuentdeckungen früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR im Verhältnis zum Aufwand sowie hinsichtlich arbeits- und beamtenrechtlicher Belange?

Eine Ausweitung der Überprüfbarkeit wird voraussichtlich keine deutlich höhere Zahl an Überprüfungsanträgen nach sich ziehen; der Aufwand wird sich deshalb nicht maßgeblich erhöhen (siehe Punkt 7). Sie schafft aber das rechtliche Instrumentarium, bei Bedarf Überprüfungen vornehmen zu können. Welche Folgen mögliche Neuentdeckungen nach sich ziehen, hängt vom Einzelfall und von der Rechtsprechung ab.

9) *Wie beurteilen Sie die beschränkte Ausweitung des Personenkreises in §§ 20,21 Abs. 1 Nr. 6, die der Alternativentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen vorsieht, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzung von „tatsächlichen Anhaltspunkten“, der Definition „leitender Funktionen“ nach Landes- und Bundesbeamten-gesetzen und der Frage der Verhältnismäßigkeit?*

Die beschränkte Ausweitung des Personenkreises im Alternativentwurf von SPD und Bündnis90/Die Grünen ist unzureichend. Wenn „tatsächliche Anhaltspunkte“ die Voraussetzung für eine Überprüfung sind, muss die Stasi-Tätigkeit bereits vor der Überprüfung bekannt sein. Eine Überprüfung erübrigt sich damit. Die zusätzliche Beschränkung auf Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in „leitender Funktion“ ist ebenfalls nicht zielführend, da die Möglichkeit zu Überprüfungen nicht dem Ziel dienen, nur die Leitungsebene von Behörden frei von ehemaligen Stasi-Mitarbeitern zu halten. Im Regelfall wird der Bürger nicht bei Behördenleitern, sondern bei untergeordneten Mitarbeitern vorstellig, zu denen er das Vertrauen haben muss, dass diese nicht für das MfS tätig waren.

10) *Welche Bedeutung messen Sie dem Instrument der Überprüfungsmöglichkeit zukünftig und perspektivisch bei und welchen gesellschaftlichen Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte der SED- Herrschaft und zur Befriedung der Gesellschaft erwarten Sie?*

Dass Instrument der Überprüfungsmöglichkeit wird perspektivisch weiter an Bedeutung verlieren. Es können aber immer wieder Konstellationen auftreten, bei denen die **Möglichkeit** zur Überprüfung gegeben sein muss. Der Gesetzgeber sollte dafür den entsprechenden gesetzlichen Rahmen bereitstellen. Es ist nicht seine Aufgabe, die Gesellschaft zu entmündigen und Bemühungen um die Herstellung von Transparenz und Glaubwürdigkeit zu beschränken.

### III. Verbesserung des Zugangs zu den Stasi-Unterlagen

11) *Wie bewerten Sie den vereinfachten Zugang für nahe Angehörige zu den Akten Verstorbener oder Vermisster? Bleiben die Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen bzw. Vermissten ausreichend gewahrt? Sehen Sie rechtliche Bedenken? (§ 15)*

Der vereinfachte Zugang für nahe Angehörige zu den Akten Verstorbener ist sinnvoll und angemessen. Nahe Angehörige Verstorbener empfinden es oft als große Belastung, dass sie das Schicksal ihre Eltern oder Geschwister nicht aufklären können, weil ihnen die Akteneinsicht verweigert wird.

Opferverbände klagen auch darüber, dass politische Verfolgte ausschließlich Rechtsanwälte mit der Akteneinsicht bevollmächtigen können. Dadurch ist eine – für die Opfer kostenlose – Beratung durch Verbände und Beratungsstellen in Rehabilitierungsfragen vielfach nicht möglich, da die damit befassten Vertreter trotz schriftlicher Vollmacht nicht Einsicht in die Originalunterlagen nehmen dürfen. **Aus diesem Grund sollten § 12 Abs. 1 Satz 3 wie folgt geändert werden: „Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten mit Nachweis seiner Vollmacht gestellt, wird Auskunft erteilt, Einsicht in Unterlagen gewährt oder werden Unterlagen herausgegeben.“ Nr. 1 und 2 sollten gestrichen werden.**

12) *Wie bewerten Sie die Verkürzung der Schutzfrist für Unterlagen Verstorbener für Forschung und Medien auf bis zu 10 Jahre? Bleiben die Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen ausreichend gewahrt? Sehen Sie rechtliche Bedenken? (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)*

Die Einführung einer Ermessensklausel zur Verkürzung der Schutzfrist für Unterlagen Verstorbener wie im Bundesarchivgesetz ist richtig und sinnvoll (siehe Punkt 4).

13) *Wie bewerten Sie die Möglichkeit, dass Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen nun auch den kommunalen Archiven anzubieten sind? Für welche praktischen Anwendungsbeispiele ist das sinnvoll? (§ 20, 21 Abs. 3 Satz 2)*

Nicht nur die MfS-Akten selbst, sondern auch die Unterlagen über den Umgang damit, insbesondere über die Überprüfungen auf eine Stasi-Tätigkeit, stellen ein historisch wertvolles Archivgut dar, das alle Kriterien zur dauerhaften Aufbewahrung erfüllt. Spätere Generationen können daran ersehen, wie mit dem Erbe der SED-Diktatur in Deutschland umgegangen wurde. Dies gilt auch und besonders für die lokale Ebene, wo sich Täter und Opfer direkt gegenüberstanden. Die Möglichkeit, dass Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen auch den kommunalen Archiven anzubieten sind, ist deshalb zu begrüßen. **Die Möglichkeit der Abgabe an staatliche Archive sollte aber auch auf Unterlagen ausgedehnt werden, die von der BStU zu Ermittlungszwecken herausgegeben wurden.** So lagern in der Berliner Polizei umfangreiche Aktenbestände aus der Arbeit der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV), die nach dem Landesarchivgesetz an das Berliner Landesarchiv abgegeben werden müssten, was aufgrund der Zweckbindung bei der Herausgabe (staatsanwaltschaftliche Ermittlungen) derzeit nicht möglich ist.

14) *Wie bewerten Sie die Aufhebung der Zweckbindung für sämtliche Unterlagen, die vom MfS nicht gezielt zu Personen angelegt wurden? Welche Auswirkungen hat diese Änderung insbesondere für Forschung, Medien und politische Bildung? (§ 26)*

Die Beschränkung des Zugangs zu MfS-Unterlagen auf Forschungen zu bestimmten Themen und Zwecken („Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen DDR“) stellt eine Einschränkung der Wissenschafts- und Informationsfreiheit dar, die im Gegensatz zu Artikel 5 GG und der sonstigen Archivgesetzgebung in Deutschland steht. In der gegenwärtigen Fassung des StUG muss z.B. der Antrag eines Germanisten, der MfS-Unterlagen für die Erstellung einer Biografie über den Schriftsteller Bert Brecht einsehen will, abgelehnt werden, da diese Arbeit nicht der Aufarbeitung der MfS-Tätigkeit dient. **Aus diesem Grund sollte die Zweckbindung für alle MfS-Unterlagen aufgehoben werden und § 32 Abs. 1, Satz 1 folgenden Wortlaut allgemeinen erhalten: „Für die Forschung sowie für Zwecke der politischen Bildung stellt der/die Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung:“.**

15) *Wie bewerten Sie die Einbeziehung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in den Kreis der privilegierten Forschungseinrichtungen? (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a)*

Anliegen des Gesetzgebers bei der Novellierung 2006 war es, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass – wie in § 476 StPO – ein privilegierter Aktenzugang für die wissenschaftliche Forschung ermöglicht wird, wenn dieser für die Durchführung eines Forschungsvorhabens erforderlich ist. Die Aufarbeitung der MfS-Vergangenheit wurde dadurch deutlich erleichtert. Die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen konnte zum Beispiel erstmals Einsicht in die Gefangenenlisten der ehemaligen zentralen Untersuchungshaftanstalt des MfS nehmen und damit feststellen, wer überhaupt zu den dort inhaftierten Opfern des MfS zählt. Da auch in einigen Behörden der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen wichtige Forschungsarbeit geleistet wird, ist deren Einbeziehung zu begrüßen. Zur Präzisierung der Bestimmung sollten aber auch Gedenkstätten, die Forschungen durchführen, explizit als zugangsberechtigt genannt werden.

Während § 476 StPO auch die Übersendung der Originalakten an Hochschulen und andere öffentliche Stellen ermöglicht, lässt § 33 Abs. 3 in der jetzigen Fassung nicht einmal eine Herausgabe von Kopien zu. Einschlägige Forschungen zur Aufarbeitung der MfS-Tätigkeit werden dadurch erheblich erschwert, weil die eingesehenen Unterlagen vom Forscher vollständig abgeschrieben werden müssen, ohne dass die Persönlichkeitsrechte von

Betroffenen dadurch stärker geschützt würden (im o.g. Fall handelte es sich z.B. um 11.000 Häftlingsnamen). Diese Verfahrensweise stellt auch eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Aktenzugang im Bereich von Strafverfahren dar, die oftmals sehr viel sensiblere Daten enthalten. **Aus diesem Grund sollte in § 33 Abs. 3 der 2. Halbsatz gestrichen werden („dies gilt nicht im Falle des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“).**

#### IV. Sonstiges

*16) Wie bewerten Sie die vorgesehene Neuregelung der geltenden Verordnung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen, und ist durch die vorgeschlagene Neuregelung Ihrer Ansicht nach sichergestellt, dass Akteneinsicht und -reproduktion für Betroffene und Wissenschaftler erschwinglich bleiben?*

Die Erhebung von Gebühren für die Akteneinsicht durch Opfer politischer Verfolgung ist problematisch, da diese teilweise stark traumatisiert sind und eine solche Verfahrensweise als zusätzliche Schikane empfinden dürften. Auf der anderen Seite sind die derzeitigen Regelungen für die Akteneinsicht für Betroffene und Dritte sehr großzügig, so dass eine verschwenderische Nutzung nicht immer auszuschließen ist. Auch im Bereich der Aufarbeitung ist ein kostenfreier Zugang, zum Beispiel bei der Anfertigung von Doktorarbeiten, sinnvoll. Der Gesetzgeber sollte deshalb in den Beratungen deutlich machen, dass die zu erlassende Gebührenordnung diesen Gesichtspunkten differenziert Rechnung trägt und sie ggf. unter einen Zustimmungsvorbehalt stellen.

*17) Wie bewerten Sie die Wiedereinführung der „Jugendsündenreglung“? (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 und 12; § 21 Abs. 1 Nr. 8 und 9)*

Um einen Mitarbeiter in sicherheitsempfindlichen Bereichen beurteilen zu können, sollten bei der Überprüfung keine Einschränkungen vorgenommen werden. Wie unter Punkt 2 ausgeführt, handelt es sich bei der entsprechenden Regelung nur um eine Kann-Bestimmung, die es erlaubt, bei Bedarf in bestimmten Fällen eine Überprüfung vorzunehmen. Sie legt weder fest, dass von ihr Gebrauch gemacht wird noch dass im Fall einer Stasi-Tätigkeit vor dem 18. Lebensjahr daraus Konsequenzen erwachsen. Im Regelfall wird die Überprüfung die Feststellung zur Folge haben, dass es sich tatsächlich um Jugendsünden handelt. In Einzelfällen ist aber durchaus denkbar, dass Mitarbeiter, die 1988/89 als Minderjährige für das MfS tätig wurden, auch vom KGB kontaktiert wurden, was vom Arbeitgeber nach der geplanten Neufassung nicht mehr festgestellt werden könnte.

*18) Wie bewerten Sie die Einführung von Benachrichtigungsverfahren auch bei Medienanträgen? (§ 34)*

Das Benachrichtigungsverfahren ist eine unmittelbare Folge der Klage des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl gegen die Herausgabe der über ihn geführten MfS-Unterlagen. Es erscheint unangemessen und juristisch problematisch, aufgrund eines Einzelfalls eine Generalregelung zu treffen, die außerordentlich zeitaufwändig und kostenintensiv ist und sich von den sonstigen Zugangsregelungen bei Archivgut diametral unterscheidet. Laut Gesetz muss derzeit zu jeder Person der Zeitgeschichte, jedem Inhaber politischer Funktionen und jedem Amtsträger, auch auf lokaler Ebene, festgestellt werden, ob er noch lebt und wo er wohnhaft ist. Anschließend müssen ihm die Unterlagen zugeschickt werden. Erst nach Ablauf einer Frist können sie herausgegeben werden, so dass der Antragsteller im Regelfall mehrere Monate darauf warten muss. Da selbst die jüngsten Stasi-Unterlagen heute mindestens 22 Jahre alt sind, die Zahl der in Frage kommenden Personen außerordentlich groß ist, diese aber im Regelfall keine öffentliche Rolle mehr spielen oder bereits verstorben sind, sollte das Benachrichtigungsverfahren abgeschafft werden oder zumindest auf Akten beschränkt werden, die jünger als 30 Jahre sind.



Die Ausweitung des Benachrichtigungsverfahrens auf Medienanträge ist vor diesem Hintergrund nicht nur unbegründet und übertrieben. Sie stellt auch eine unangemessene Einschränkung der Pressefreiheit und des Informationsrechtes der Öffentlichkeit dar. Die Berichterstattung der Medien ist in der Regel aktualitätsbezogen und erfolgt mit einem sehr kurzen Vorlauf. Die Übertragung des Benachrichtigungsverfahrens würde in vielen Fällen bedeuten, dass die geplante Publikation unterbleibt. Die Öffentlichkeit hat aber einen Anspruch darauf, dass im Fall aktueller Debatten – zum Beispiel über den Umgang mit der DDR-Vergangenheit im Land Brandenburg – relevante MfS-Unterlagen zeitnah zur Kenntnis genommen werden können.

*19) Wie bewerten Sie die derzeit bestehende Verpflichtung der BStU in § 37 Abs. 1 Nr. 5 Halbsätze 4 und 5, bei elektronischen Veröffentlichungen durch "technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten unversehrt, vollständig und aktuell bleiben und durch Dritte weder elektronisch kopiert noch verändert werden können"? Welche Auswirkungen hätte die Streichung des § 37 Abs. 1 Nr. 5 Halbsätze 4 und 5 auf die zweifelsfreie Gewährleistung der Authentizität von elektronischen Dokumenten der BStU?*

Die Regelung stammt aus der Entstehungszeit des StUG (1991), als die MfS-Akten noch eine hohe Brisanz hatten. Aus heutiger Sicht ist sie übertrieben, unzeitgemäß und unwirksam. Elektronische Veröffentlichungen haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Sie werden bald die vorherrschende Form der Publizierung sein, da sie weniger Kosten verursachen und zusätzliche Recherchemöglichkeiten ermöglichen. Sie erlauben zugleich das rasche, virtuelle Kopieren in andere Texte. Weltweit werden deshalb Archivalien in großem Umfang digitalisiert und über das Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 Halbsätze 4 und 5 erschweren die Aufarbeitung, weil z.B. aus elektronisch veröffentlichten Dokumentenbänden der BStU nicht kopiert werden kann. Sie sind zudem mit erheblichen Zusatzkosten verbunden. Sie bleiben letztlich auch unwirksam, da eine hundertprozentige Sicherheit, ob eine Unterlage verfälscht ist, nur über den Abgleich mit dem Original herzustellen ist. So wie bei den physischen Kopien sollte der Authentizitätsnachweis deshalb durch Verweis auf die entsprechende Akte verfolgt, in der man die Angaben im Zweifelsfall verifizieren kann. **Die entsprechenden Halbsätze sollten gestrichen werden.**

*20) Sehen Sie die Notwendigkeit, das Verfahren zur Kassation von Stasi-Unterlagen präziser und transparenter zu gestalten? Sehen Sie auch die Möglichkeit, die zur Kassation vorgesehenen Dokumente besser zur Wissensvermittlung (z.B. durch Übergabe in Museen, Bibliotheken) zu nutzen?*

Die Diskussion über die Vernichtung umfangreicher MfS-Aktenbestände durch die BStU hat gezeigt, dass eine präzise und transparente Regelung zur Kassation von Stasi-Unterlagen dringend erforderlich ist. In § 37 Abs. 3, Satz 2 ist lediglich festgelegt, dass der BStU dem Deutschen Bundestag mitzuteilen hat, „in welchem Umfang und in welchem Zeitraum Unterlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben voraussichtlich nicht mehr benötigt werden“. Daraus wäre eigentlich abzuleiten, dass der Bundestag nach der entsprechenden Mitteilung darüber entscheidet, was mit diesen Unterlagen geschehen soll. Tatsächlich hat die Behörde jedoch große Mengen Unterlagen vernichtet, ohne eine solche Entscheidung abzuwarten. Sie hat sich dabei auf § 39 Abs. 2, Nr. 3 berufen, der dem Beirat die Aufgabe zuweist, den BStU bei der „Festlegung der archivischen Grundsätze bei der Bewertung, Ordnung, Erschließung, Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen“ zu beraten. Aus dieser Bestimmung kann jedoch kein selbständiges und unkontrolliertes Vernichtungsrecht abgeleitet werden. Angesichts der besonderen Sensibilität des Gegenstands – die unwiederbringliche Zerstörung von MfS-Unterlagen – sollte der Deutsche Bundestag ein transparentes Kassationsverfahren unter Hinzuziehung externer Experten schaffen.

Zur gegenwärtigen Kassationspraxis gehört auch, dass Mehrfachüberlieferungen von Original-MfS-Unterlagen vernichtet werden. Auf der anderen Seite werden für Zwecke der

Aufarbeitung ausschließlich Kopien herausgegeben, so dass Museen und Ausstellungen nach gegenwärtiger Gesetzeslage keine Originale zeigen können. Der Deutsche Bundestag sollte deshalb eine Regelung schaffen, dass überflüssige Originalunterlagen herausgegeben werden können, sofern dadurch keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.